

im vorigen Jahre noch je ein Erz-Millionär vor. In diesem Jahre folgt dem Erbsen Nr. 2 als dritt-reichster Mann in Preußen sogleich Einer, der hart am Darben ist, denn er hat eine Kleinigkeit weniger als 2,000,000 Mark Jahreseinkommen und zahlt nur 57,000 Mark jährlich Einkommensteuer. Heute, die mehr als eine halbe Million im Jahre zu verzehren haben, giebt es in Preußen noch 22, während es im vorigen Jahre allerdings noch 24 gegeben hat. Zwei Sterbliche sind also von dieser erhabenen Stufe herab-gestiegen. Wenn man nach dem Jahres-Einkommen das Vermögen berechnen will, und zwar unter der Annahme, daß das Einkommen eine Rente von 5% des Vermögens darstellt, so ist Preußen noch immer in dem glücklichen Besitz von 1419 Mark-Millionären, aber nur von 187 Glücklichen, die im Besitz einer vollen Millionen Thaler sind. — Diese Ziffern lesen sich recht verlockend, aber Alles in Allem wird man zugeben müssen, daß durch diese Ziffern von Neuem erwiesen wird, daß Preußen mit seinen 25 1/2 Millionen Einwohnern kein allzu reiches Land ist, wenn man es mit anderen Ländern, z. B. mit Frankreich und England vergleicht.

Zum Raubmord in Delitzsch schreibt die „Schl. Presse“: „Zufolge telegraphischer Requisition der Polizeibehörde zu Delitzsch wurde am Sonntag Abend 11 1/2 Uhr der Schauspieler Franz Broßmann wegen dringenden Verdachts des Raubmordes in Breslau festgenommen.“

**Feuilleton.  
Der blaue Reiter.**

Criminal-Novelle (ecl nach dem Holländischen des J. A. Christen meyer von Rudolph Müldener.

(Fortsetzung.)

Bei Erfolg der Hausdurchsuchung wurden in der That in van E.'s Wohnung alle der Frau Andrecht gestohlenen Gegenstände bis auf das beim Gericht bereits deponirte, angeblich von D. verfertigte Silber und das in D.'s Laden aufgefundenene Contobuch der Frau Andrecht vollständig vorgefunden.

Bei ihrem Einzelverhör und späteren Confrontation verwickelten van E., dessen Knecht und Haushälterin sich dermaßen in Widersprüche, daß ihnen zuletzt nichts übrig blieb, als ein vollständiges Bekenntniß abzulegen.

Nach demselben hatte van E. sich, in Gemeinschaft mit seinem Knechte und unter Vorwissen seiner Haushälterin, des geliehenen Bootes zur Ausführung des bei Frau Andrecht geschehenen Diebstahls bedient.

Da van E.'s Knecht, der früher wiederholt im Hause der Frau Andrecht gearbeitet hatte, mit der innern Einrichtung des Hauses vollkommen bekannt war, so war der Diebstahl für sie um so leichter auszuführen, da ja das Haus, wie wir gesehen haben, bei Verübung desselben unbewohnt war.

Als nun, nach Rückkehr der Frau Andrecht, der Diebstahl ruckbar wurde, da waren van E. und dessen Knecht nach dem Hause der Frau Andrecht geeilt, um wo möglich zu hören, welche den Diebstahl betreffenden Gerüchte im Publikum laut würden.

Da sie nun hörten, wie der Wollkammer und dessen Frau den blauen Reiter laut und öffentlich als den muthmaßlichen Thäter bezeichneten, da beschloffen sie, letzterem, in der Absicht, jeden Verdacht von sich abzuwälzen, einen Streich zu spielen. Zu diesem Zwecke begab sich van E.'s Knecht in D.'s Wirthschaft, forderte ein Glas Bier und gleichzeitig etwas Feuer für seine Pfeife. Während D. sich nun entfernte, seinem Gast Feuer zu holen, versteckte der Knecht, in der sicheren Erwartung, daß das Gericht bald bei D. Hausdurchsuchung halten würde, das Notizbuch der Frau Andrecht zwischen den Gewürzbüchsen.

Ingleichen geschah die Verpändung eines Theiles des gestohlenen Silberzeuges bei dem Holzhändler Seitens des van E. nur in der Absicht, die gegen D. vorliegenden Verdachtsmomente noch zu verstärken und dadurch gleichzeitig jeden Verdacht von sich selbst abzuwälzen.

Aus dem Allen ergab sich sonnenklar D.'s und seiner Hausgenossen Unschuld. Dieselben wurden auch bald darauf in Freiheit gesetzt und von der aufgeregten Bevölkerung wie im Triumphzuge nach ihrer Wohnung begleitet.

Trotzdem blieben immer noch einige bei dieser Untersuchung zu Tage gekommenen Dinge unaufgeklärt.

Wie ging es zu, daß ein Taschentuch, welches D. selbst für das Seinige erkannte und welches außerdem seinen Namen trug, und eine offenbar für ihn angefertigte Steuerquittung an so verdächtigen Orten gefunden wurden? Und welche Verwandniß hatte es mit dem Brief des Corporals Rühler? War der Brief ächt, so mußte Rühler's Desertion mit dem Diebstahl in Verbindung stehen. War der Brief untergeschoben, wer war dann der Schreiber?

Für die erste Annahme, daß nämlich der Brief wirklich von Rühler ausging, dieser mithin am Diebstahle theilhaftig sei, sprach auch nicht das Mindeste; van E. und dessen Knecht und Haushälterin erklärten übereinstimmend, den verschwundenen Corporal Rühler nie gekannt, noch das gefundene Taschentuch oder die bewusste Steuerquittung je gesehen zu haben.

Die Aussagen van E.'s und seiner Mitschuldigen erschienen in diesem Punkte um so glaubwürdiger, da sie, falls Rühler ihr Mitschuldiger, um so weniger ein Interesse dabei gehabt haben würden, den Entflohenen, der durch seinen Brief einen Verrath gegen sie selbst begangen, zu schonen. Außerdem sprach gegen die Annahme, daß Rühler bei dem Raube theilhaftig, der Umstand, daß ja das ganze geraubte Gut in van E.'s Wohnung gefunden; es hätte sich also hier der gewiß nicht anzunehmende Fall ereignet, daß ein Mitschuldiger freiwillig auf den Gewinn seines Verbrechens verzichtet.

Aber auch die hier berührten, noch in den Schiefler eines scheinbar undurchdringlichen Dunkelns gehüllten Punkte sollten unerwartet eine Aufklärung finden, und dies zu einer Zeit, wo der gesammte Gerichtshof bereits vollständig daran verzweifelt hatte, in dieser Hinsicht jemals Licht zu erhalten.

Pflichtlich erschien ein neuer Zeuge und präsentierte dem Gericht ein Papier, auf welchem nichts weiter als der Namensauszug Joseph Christian Rühler geschrieben stand. Der Mann fragte an, ob nicht vor Kurzem ein von gleicher Hand geschriebener und mit gleichem Namen unterzeichneter Brief beim Gerichte eingelaufen sei. Die Unterschrift war in der That ganz dieselbe wie die des bewussten Briefes.

Bei seiner Vernehmung gab der Mann wie folgt zu Protokoll: „Ich bin Lehrer zu E., einem eine Stunde von M. entlegenen Dorfe. In unserm Dorfe lebt ein elterloser Taubstummer, den die Gemeinde, da wir in unserm Dorfe kein Waisenhaus besitzen, mir in Pflege gegeben. Ich bin so glücklich gewesen, den armen Jungen dahin zu bringen, daß er seine Gedanken schriftlich auszudrücken vermag. Er schreibt selbst eine sehr gute Hand und ist größtentheils unserm Dorfschulzen bei seinen Schreiberereien behülflich.“

Vor etwas mehr als einer Woche fragte ein Unbekannter nach meinem taubstummen Pfleglinge. Dies kommt zuweilen vor, und ich beachtete es darum auch nicht weiter. Der Unbekannte nahm den Taubstummten mit in das Wirthshaus und ließ sich dort ein besonderes Zimmer geben.

„Hierauf bestellte der Unbekannte eine Flasche Wein und forderte meinen Bögling auf, einen ihm vorgelegten Brief abzuschreiben. Dies geschah; allein mein Bögling sagte sowohl durch den Inhalt des Briefes wie durch das geheimnißvolle Wesen des Unbekannten einen Argwohn gegen denselben und dieser Argwohn wurde nicht weniger vermehrt, als der Unbekannte, nachdem er den Brief zusammengebrochen und ordentlich versiegelt, meinen Bögling noch auf-forderte, die Adresse auf den Brief zu schreiben. Bögling willigte der Taubstumme endlich ein. Der Brief war an den Hofschout Herrn van der R. all-hier gerichtet.“

„Nachdem der Taubstumme die Aufschrift geschrieben, gab ihm der Unbekannte einen Gulden, wobei er ihn noch aufforderte, über die ganze Sache zu schweigen.“

„Erst gestern erfuhr ich die Geschichte von meinem Böglinge, sonst würde ich schon früher dem Gerichte Mittheilung davon gemacht haben.“

„Als mein Bögling mir den Inhalt des vom ihm abgeschriebenen Briefes mittheilte, so begriff ich sofort, daß der Brief mit der gegen D. eingeleiteten Untersuchung, die nicht nur in ganz M., sondern auch in der Umgegend so viel Aufsehen verursacht, in einem vielleicht nicht unwichtigen Zusammenhange stehen müsse und suchte daher den Unbekannten, der meinen Bögling zum Abschreiben des Briefes veranlaßt, zu ermitteln.“

„Mein erster Gang war nach dem Kronenwirth, den ich fragte, ob er sich nicht zu erinnern wisse, wer vor einigen Tagen ein besonderes Zimmer verlangt, und dort mit meinem Taubstummen eine Flasche Wein getrunken habe. Der Wirth hatte den Mann nicht gekannt, rief aber seine Frau. Dieselbe hatte den Mann, dessen sie sich erinnerte, zwar auch nicht gekannt, besann sich indessen, daß der Mann damals mit dem Müller Oberblin aus unserm Dorfe, der gerade mit seinem Karren vor dem Wirthshause gehalten, eine Zeit lang vertraulich geplaudert.“

„Darauf verfügte ich mich zu dem Müller und fragte ihn, nachdem ich ihm vorgestellt, wie viel von seiner Aussage vielleicht abhängen könne, ob er sich vielleicht des Mannes noch erinnern könne, mit dem er an dem betreffenden Nachmittage, wo er mit seinem Karren vor dem Kronenwirthshause gehalten, sich längere Zeit unterhalten habe.“

„Der Müller sagte mir, daß er sich vollkommen

erinnere, sich an jenem Nachmittage mit dem Bäcker H. hier aus der Stadt unterhalten und auch gesehen zu haben, daß derselbe den taubstummen Hendrik Hechtlingh, den Jedermann in der ganzen Umgegend kennt, bei sich gehabt habe.“

„Nun säumte ich nicht, dem Gericht von meiner Wissenschaft Kunde zu geben.“

Nach dieser Erklärung lag die Sache für die Richter noch räthselhafter als vorher. Der Bäcker H. war dieselbe Person, welche am Tage der Verfestigung mit der Gerichts-Commission in das Haus der Frau Andrecht zu dringen gewußt, dort die bewusste Steuerquittung aufgerafft und dieselbe dem Commissair zugestellt hatte. Was konnte den Bäcker H. zu einem solchen Benehmen bewegen haben, ihn, der doch nach der in diesem Falle gewiß glaubens-würdigen Aussage van E.'s und seiner Mitschuldigen zu dem Diebstahle in keiner Beziehung stand? —

Nachdem auch noch der Müller Oberblin die Aussage des Lehrers, soweit sie ihn betraf, in allen Stücken bestätigte, ließ das Gericht nicht nur den Bäcker H. und seine sämtlichen Hausgenossen, sondern auch den Wollkammer van R. und dessen Frau, deren Aussagen zuerst die Aufmerksamkeit des Gerichts auf D. gelenkt, verhaften.

Wir zweifeln sehr, ob die bisherigen Ermittlungen das Gericht nach unserer modernen Rechtsanschauung zu dieser Verhaftung berechtigten. Was lag gegen den Bäcker H. zunächst vor? Daß er aus Neugierde mit der Gerichtscommission in ein Haus gedrungen, in welchem ein Diebstahl verübt, daß er dort ein Stück Papier, welches ihm verdächtig zu sein schien, aufgehoben und dasselbe dem Gerichtscommissair übergeben und daß er durch einen fingirten Brief das Gericht auf eine Spur zu leiten sich bemühte, die in der That sich später als die richtige heranstellte.

Und was hatten der Wollkammer und seine Frau gethan, als ihre Vermuthung über den Urheber eines Verbrechens zu äußern, eine Vermuthung, die doch Seitens des Gerichts selbst so wahrscheinlich befunden wurde, um auf Grund derselben eine Untersuchung anzustellen?

Aber die Richter witterten nun einmal hinter den ermittelten Thatsachen ein tiefes Geheimniß, welches sie zu durchdringen fest entschlossen waren. Und man muß gestehen, daß die Eifer der Richter zu einem eben so richtigen als unerwarteten Resultate führte, nämlich zur Entdeckung eines neuen Verbrechens, welches zwar mit dem bei Frau Andrecht verübten Diebstahle in keinem Zusammenhange stand, dessen Enthüllung gleichwohl aber das letzte Dunkel zerstreute, welches über einzelnen Punkten der gegen D. ge-führten Untersuchung noch schwebte.

(Schluß folgt.)

**Reisegerlegenheiten.**

R. S. Staatsbahnen.

Von Schandau nach Dresden.	Von Dresden nach Schandau.	Von Schandau nach Bodenbach Tetschen
früh 2 34 III)	früh 6 —	früh 7 27 *)
6 15	9 35	11 5
Borm. 7 23 *)	Nachm. 12 45 III)	Nachm. 2 2 III)
9 10 *)	2 —	3 23
11 12	4 —	nur bis Schandau.
Nachm. 12 53	Abds. 6 50	Abds. 5 29
4 —	8 35 *)	8 25 *)
5 38	Nachts 11 15	9 25 *)
8 54 *)	1 — III)	nur bis Tetschen.
		Nachts 12 36
		nur bis Schandau.
		Nachts 1 59 III)

\*) Courierzug ohne 3. Cl. III) mit 3. Cl. \*) Anh. in Skripen.

Von Schandau nach Bautzen.	Von Bautzen, von Sebnitz. Schandau
früh 7 30	früh 5 10 v. Neust. 5 37 6 11 Anf.
Borm. 11 30	7 25 v. Bauz. 10 — 10 42
Nachm. 5 40	Nachm. 12 40: 2 43 3 23
Abds. 9 — b. Neust.	4 50: 7 16 7 58

Sächsisch-Böhm. Dampfschiffahrt.

Von Schandau nach Dresden.	Von Dresden nach Schandau.	Von Schandau
früh 6	früh 6	Borm. 10 35 nach Leitmeritz
Nachm. 3 —	Mittag 12	

Abfahrt des Dampfbootes

vom Hauptpostamt:	vom Bahnhof:
früh 6 —	früh 6 15
7 10	7 30
8 50	9 10
10 30	10 35
10 50	11 10
11 23	11 35
Nachm. 12 35	Nachm. 1 —
1 45	2 5
3 10	3 25
	Nachm. 4 2
	5 10
	5 23
	5 40
	7 —
	8 5
	8 25
	9 —
	9 30